

§ 7

(1) Der § 19 Abs. 1 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Gegen die Verhängung einer Disziplinarstrafe kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen nach Aushändigung der Disziplinarstrafe-Verfügung beim nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten Beschwerde einlegen.“

(2) Der § 19 Abs. 3 der Verordnung wird gestrichen.

§ 3

Der § 21 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Verkehrswesen.

(2) Ausführungsbestimmungen werden vom Minister für Verkehrswesen und vom Vorsitzenden der Industriegewerkschaft Eisenbahn im Rahmenkollektivvertrag für die Beschäftigten des Transportbetriebes Deutsche Reichsbahn festgelegt.“

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1960 in Kraft. Der § 6 tritt am 1. August 1960 in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 1. Juni 1960 treten außer Kraft:

- a) die Erste Durchführungsbestimmung vom 18. Oktober 1956 zur Eisenbahner-Verordnung — Belohnung der Eisenbahner für treue Dienste — (GBl. I S. 1216),
- b) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 18. Oktober 1956 zur Eisenbahner-Verordnung — Disziplinarmaßnahmen — (GBl. I S. 1221).

Berlin, den 23. Juni 1966

Der Ministerpräsident
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Minister für Verkehrswesen
Grotewohl Kramer * §

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Bildung von Großhandels- gese! Isch af ten.

— Statut des Handelspolitischen Rates — Vom 7. Juli 1960

Auf Grund der §§ 5 und 11 der Verordnung vom 10. März 1960 über die Bildung von Großhandelsgesellschaften (GBl. I S. 183) wird für den Handelspolitischen Rat folgendes Statut erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Der Handelspolitische Rat ist ein beratendes Organ des Ministers für Handel und Versorgung in Fragen der Großhandelsgesellschaften und bei der Ausarbeitung und Verwirklichung der Grundsätze der Handelspolitik auf dem Gebiet des Großhandels mit Konsumgütern.

§ 2

Aufgaben und Funktionen

Der Handelspolitische Rat hat den Minister bei der Verwirklichung folgender Aufgaben zu beraten:

1. ständige Verbesserung einer kontinuierlichen Versorgung der Bevölkerung mit qualitäts- und sortimentsgerechten Waren sowie der Entwicklung und Festigung sozialistischer Beziehungen zwischen Einzelhandel, Großhandel und Produktion*
2. Durchführung der sozialistischen Rekonstruktion und Vervollkommnung der materiell-technischen Basis unter dem Gesichtspunkt der Erreichung des Weltniveaus;

t 1. DB (GBl. I S. 18) >>

3. Verbesserung der Leitungstätigkeit des Ministeriums und der örtlichen Räte sowie der Großhandelsgesellschaften durch stärkere Einbeziehung der Werk tätigen über die ständigen Produktionsberatungen, die Handelsökonomischen Räte und andere Formen und durch die Unterstellung der Großhandelsgesellschaften unter die örtlichen Räte;
4. grundsätzliche Hinweise zur Kaderarbeit in den Großhandelsorganen;
5. Beteiligung des privaten Großhandels am einheitlichen System für den Großhandel für Konsumgüter auf der Grundlage des Prinzips der Freiwilligkeit.

§ 3

Zusammensetzung des Handelspolitischen Rates

(1) Dem Handelspolitischen Rat gehören an:

1. der Minister für Handel und Versorgung als Vorsitzender,
2. Vertreter der Leitung des Ministeriums für Handel und Versorgung,
3. Vertreter der Leitung der Staatlichen Plankommission,
4. Vertreter der Leitung des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß,
5. Vertreter der Leitung des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften,
6. Vertreter der Zentralen Warenkontore beim Ministerium für Handel und Versorgung,
7. Vertreter von Räten der Bezirke,
8. Vertreter von Räten der Kreise,
9. Vertreter von wissenschaftlichen Instituten,
10. Vertreter von Groß- und Einzelhandelsbetrieben,
- II. Aktivisten und Neuerer aus dem Staatsapparat sowie den Handelsbetrieben.

(2) Die Mitglieder des Handelspolitischen Rates werden auf Vorschlag der Organe, Betriebe und Organisationen vom Minister für Handel und Versorgung berufen.

(3) Der Minister benennt ein Mitglied des Handelspolitischen Rates als stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 4

Arbeitsweise

(1) Der Handelspolitische Rat tritt in der Regel vierteljährlich zusammen. Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen.

(2) Der Vorsitzende bestellt einen Sekretär. Dieser ist für die Vorbereitung der Sitzungen des Handelspolitischen Rates, Einladung, Zusendung des Materials sowie die Anfertigung und Übersendung der Sitzungsprotokolle verantwortlich.

(3) Die Vorbereitung des Materials für die Sitzung wird im Auftrage des Vorsitzenden von den Mitgliedern des Handelspolitischen Rates oder den entsprechenden verantwortlichen Mitarbeitern des Ministeriums für Handel und Versorgung durchgeführt. Das Material muß den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung vorliegen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 1960

Der Minister für Handel und Versorgung
Merkel